

2562/AB
vom 08.03.2019 zu 2569/J (XXVI.GP) bmvrdj.gv.at

Bundesministerium
 Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Dr. Josef Moser
 Bundesminister für Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0006-III 1/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2569/J-NR/2019

Wien, am 8. März 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. Jänner 2019 unter der Nr. **2569/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Money Service Group, SAMIV AG, teure Yacht - und das kleine Vorarlberg“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie oft kommt es vor, dass im Fürstentum Liechtenstein verurteilte Straftäter ihre Haft in Österreich abbüßen? (bitte seit 2010 jährlich, Anzahl Täter, Anzahl Hafttage je Täter)*

Der Vollzug von durch liechtensteinische Gerichte verhängten Freiheitsstrafen in Österreich findet auf Grundlage des Vertrages zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Unterbringung von Häftlingen vom 4. Juni 1982, BGBl. Nr. 354/1983, statt. Nach Artikel 1 dieses Vertrages leistet die Republik Österreich auf Ersuchen Rechtshilfe durch den Vollzug von Freiheitsstrafen und von vorbeugenden Maßnahmen, die von einem Gericht des Fürstentums Liechtenstein verhängt worden sind, und durch Unterbringung von Personen, die auf Grund der Anordnung eines Gerichtes des Fürstentums Liechtenstein in Haft zu halten sind.

Der folgenden Tabelle können die Anzahl der Insassinnen und Insassen (auch untergliedert in Strafgefangene [inkl. Untersuchungshaft] und Untergebrachte) sowie die von diesen jeweils insgesamt in Österreich verbüßten Hafttage entnommen werden:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Insassen	14	16	15	16	12	10	11	14
davon Untergebrachte	1	2	4	7	7	4	3	3
davon Strafgefangene/U-Haft	13	14	11	9	5	6	8	11
Hafttage (gerundet)	2 610	4 249	4 401	3 858	3 196	3 247	2 805	3 113

Die folgenden Tabellen zeigen für jedes der abgefragten Jahre die von den einzelnen Insassinnen und Insassen in Österreich verbüßten Hafttage. Eine Zeile entspricht dabei einer Insassin oder einem Insassen, wobei die in der ersten Spalte angeführte Nummer lediglich eine für jedes Jahr neu vergebene laufende Nummer darstellt und keine Zuordnung der jeweils verbüßten Hafttage zu einer Insassin oder einem Insassen über mehrere Jahre hinweg erlaubt.

2010

	Haftart	Hafttage
1	Strafhaft	9,01
2	Strafhaft	30,4
3	Strafhaft	58,31
4	Strafhaft	63,94
5	Strafhaft	365
6	Untergebrachter	365
7	Strafhaft	365
8	Strafhaft	365
9	Untersuchungshaft	286,01
10	Strafhaft	362,76
11	Strafhaft	21,33
12	Strafhaft	75,41
13	Strafhaft	189,33
14	Strafhaft	53,45
	Summe Hafttage	2609,95

2011

	Haftart	Hafttage
1	Strafhaft	220,96
2	Strafhaft	365
3	Strafhaft	365
4	Strafhaft	107,91
5	Strafhaft	201,09
6	Untergebrachter	365
7	Strafhaft	273,14
8	Strafhaft	365
9	Strafhaft	365
10	Strafhaft	365
11	Strafhaft	307,81
12	Strafhaft	96,56
13	Strafhaft	365

14	Untergebrachter	210,58
15	Strafhaft	52,24
16	Strafhaft	223,23
	Summe Hafttage	4248,52

2012

	Haftart	Hafttage
1	Untergebrachter	118,52
2	Untergebrachter	361,53
3	Strafhaft	366
4	Strafhaft	290,3
5	Strafhaft	366
6	Strafhaft	366
7	Untergebrachter	364,91
8	Strafhaft	366
9	Strafhaft	340,73
10	Strafhaft	211,33
11	Strafhaft	366
12	Strafhaft	292,33
13	Strafhaft	156,62
14	Strafhaft	305,44
15	Untergebrachter	129,12
	Summe Hafttage	4400,83

2013

	Haftart	Hafttage
1	Untergebrachter	365
2	Untergebrachter	167,58
3	Untergebrachter	365
4	Strafhaft	211,59
5	Strafhaft	205,33
6	Strafhaft	365
7	Strafhaft	93,37
8	Strafhaft	365
9	Strafhaft	365
10	Strafhaft	185,34
11	Untergebrachter	246,61
12	Untergebrachter	365
13	Untergebrachter	242,61
14	Anhaltung	0,55
15	Strafhaft	159,59
16	Untergebrachter	155,56
	Summe Hafttage	3858,13

2014

	Haftart	Hafttage
1	Untergebracht/Strafhaft	364,00
2	Untergebracht	364,00
3	Strafhaft	364,00
4	Strafhaft	364,00
5	Strafhaft	364,00
6	Strafhaft/Untergebracht	273,54
7	Untergebracht	364,00
8	Untergebracht	364,00
9	Untergebracht	90,33
10	Strafhaft	273,50
11	U-Haft	1,92
12	Strafhaft	8,57
	Summe Hafttage	3 195,87

2015

	Haftart	Hafttage
1	Strafhaft	364,00
2	Untergebracht	364,00
3	Strafhaft	364,00
4	Untergebracht	364,00
5	Strafhaft	259,00
6	U-Haft	364,00
7	Untergebracht/Strafhaft	364,00
8	Untergebracht	364,00
9	Strafhaft	76,00
10	Strafhaft	364,00
	Summe Hafttage	3 247,00

2016

	Haftart	Hafttage
1	Strafhaft	365,00
2	Strafhaft	21,56
3	Untergebracht	365,00
4	Strafhaft	365,00
5	Untergebracht	358,00
6	U-Haft/Strafhaft	209,00
7	Strafhaft	354,00
8	Untergebracht	365,00
9	Strafhaft	298,00
10	Strafhaft	82,00
11	Strafhaft	22,00
	Summe Hafttage	2 804,56

2017

	Haftart	Hafttage
1	Strafhaft	73,38
2	Strafhaft/U-Haft	365
3	Untergebracht	365
4	Strafhaft	288,38
5	Untergebracht	149,28
6	Strafhaft	347,48
7	Untergebracht	365
8	Strafhaft	365
9	Strafhaft	327,6
10	Strafhaft	143,93
11	Strafhaft	167,63
12	Strafhaft	139,63
13	U-Haft	4,72
14	Strafhaft	11,42
	Summe Hafttage	3113,45

Es wird um Verständnis gebeten, dass die Daten für das Jahr 2018 zum Zeitpunkt der Auswertung zwecks Beantwortung dieser parlamentarischen Anfrage noch nicht vollständig vorlagen und folglich noch nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Zu den Fragen 2 bis 7:

- 2. Welchen Teil seiner (damals) siebenjährigen Haftstrafe hat der Täter in Österreich verbüßt?
- 3. Mit welchem Tag wurde der Täter wieder nach Liechtenstein zurück übergeben?
- 4. Wenn der Täter nicht nach Liechtenstein zurück überstellt wurde, wann wurde er aus der Haft entlassen?
- 5. Wenn der Täter nicht aus der Haft entlassen wurde, ist davon auszugehen, dass er auch den in der Schweiz 2018 rechtskräftig gewordenen Teil der Strafe in Österreich abbüßen wird?
- 6. Gibt es ein Auslieferungsansuchen aus Deutschland an Österreich in Bezug auf den gegenständlichen Täter?
- 7. Gibt es ein Auslieferungsansuchen der Schweiz an Österreich in Bezug auf den gegenständlichen Täter?

Ich schicke voraus, dass die Bezeichnung des „deutschen Staatsbürgers Michael S.“ nicht nur nicht eine ausreichende Pseudonymisierung im Sinn des Artikels 4 Z 5 DSGVO darstellen würde, sondern in Verbindung mit detaillierten Angaben in den Vorbemerkungen der gegenständlichen Anfrage eine zumindest mittelbare Identifizierung einer spezifischen betroffenen Person iSv Artikel 4 Z 1 DSGVO möglich wäre. Auch diese Person hat gemäß § 1 Abs. 1 DSG ein Grundrecht auf Datenschutz.

Im Spannungsverhältnis zwischen dem parlamentarischen Interpellationsrecht und dem Datenschutz ist eine Interessensabwägung zwischen dem Kontrollrecht des Parlaments über alle Gegenstände der Vollziehung und dem Schutz personenbezogener Daten natürlicher Personen vorzunehmen. Im Hinblick darauf, dass im konkreten Fall eine österreichische Strafvollzugsbehörde lediglich im Rechtshilfeweg auf der Grundlage des in der Beantwortung der Frage 1 genannten bilateralen Vertrages tätig wurde und sämtliche der Rechtshilfe zugrundeliegenden Anordnungen von einem liechtensteinischen Gericht getroffen wurden, ersuche ich um Verständnis, dass hier die Interessensabwägung zugunsten des Grundrechts auf Datenschutz ausgehen muss.

Ich kann daher auf die konkreten Fragen nicht eingehen, aber zumindest klarstellen, dass auf Grund einer Entscheidung des liechtensteinischen Gerichts eine Rücküberstellung des Verurteilten in das Fürstentum Liechtenstein durchgeführt wurde und demnach keine Entlassung aus der Haft in Österreich erfolgte.

Zur Frage 8:

- *Unter welchen Umständen ist die Resozialisierung von deutschen Staatsbürgern nach Verurteilungen in der Schweiz und/oder in Liechtenstein eine Aufgabe der Gemeinschaft der österreichischen Steuerzahler?*

Nach Artikel 10 des anzuwendenden Vertrages werden der Republik Österreich die im Zusammenhang mit der Rechtshilfe durch Unterbringung von Häftlingen erwachsenen Kosten vom Fürstentum Liechtenstein ersetzt.

Dr. Josef Moser

